

hinsichtlich der Systematik des Aufbaues und der Gliederung sowie der methodischen Prinzipien der Anwendung der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur abzugeben.

IV.

Bildung und Verwendung von Vorräten und Reserven bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse

§31

(1) Zur Gewährleistung der Kontinuität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sind bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und Normative sowie der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion planmäßig materielle Vorräte und Reserven zu bilden.

(2) Die Proportionierung und Normierung der Vorräte bei und zwischen den Lieferanten und Verbrauchern ist entsprechend den Rechtsvorschriften in den Verantwortungsbereichen zu gestalten und durchzusetzen. Dazu sind durch die bilanzierenden Organe mit den übergeordneten Organen der Lieferer und Abnehmer Konzeptionen zur Proportionierung der Vorräte auszuarbeiten. Diese Konzeptionen sind den übergeordneten Organen zur Bestätigung vorzulegen und den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zugrunde zu legen.

(3) Durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft Festlegungen zur Entwicklung staatlich verbindlicher Mindestvorräte für wichtige Erzeugnisse bei den Lieferanten und Verbrauchern zu treffen. Der Aufbau dieser Vorräte bei Gewährung von Vorzugsbedingungen (Anwendung von Kredit und Zins, sowie Befreiung von Produktions- bzw. Handelsfondsahgabe) richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Die im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegte Entwicklung der Staatsreserve ist verbindliche Grundlage der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

(5) Bei der Kreditgewährung haben die Banken insbesondere auf

- die Beschleunigung des Umschlages der Vorräte,
- die Einhaltung der vorgegebenen staatlichen Plankennziffern für die Entwicklung der Umlaufmittelsintensität, der Mindestvorräte und Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen,
- die Verbesserung der Lieferbereitschaft und eine hohe Fondsrentabilität,

Einfluß zu nehmen. Die Bankorgane haben die Kreditplanung und Kreditplandurchführung mit einer wirksamen Kontrolle über den Einsatz und die Ausnutzung der materiellen Fonds zu verbinden.

§32

(1) Bestandteil der Planung und Bilanzierung der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe und volkseigenen Kombinate ist die schrittweise Bildung und Verwendung von materiellen Reserven.

(2) Planmäßige materielle Reserven sind schrittweise zu bilden in Form von

- Planreserven als unspezifizierte bzw. noch nicht verfügte Teile des Gesamtaufkommens, die bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes zugrunde gelegt werden. Dabei handelt es sich um ein real verfügbares Aufkommen, über das im Prozeß der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes keine Verträge abgeschlossen werden dürfen,
- Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen als körperliche Reserven zur Sicherung der Dispositionsfähigkeit, Stabilität und Effektivität der Volkswirtschaft.

(3) Die Planreserven sowie die Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen sind in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gesondert auszuweisen. Dabei sind die Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Bei der Planverteidigung sind außerdem die Einhaltung der erteilten staatlichen Aufgaben zur Bildung von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen nachzuweisen bzw. Abweichungen zu begründen und Lösungsvorschläge vorzulegen.

§33

(1) Die Planreserven sind vorwiegend für volkswirtschaftlich wichtige Materialien und Ausrüstungen, standardisierte Zuliefererzeugnisse und wichtige Erzeugnisse der gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion zu bilden. Dazu haben die Minister in Wahrnehmung der Bilanzverantwortung in den Direktiven zur Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes

- die Nomenklatur der Erzeugnisse, für die diese Reserven zu bilden sind,
- Richtwerte über die Höhe der zu bildenden Planreserven,
- Pflichten und Rechte für die Bildung, Verfügung und Auflösung dieser Reserven

festzulegen und den bilanzierenden Organen zu übergeben. Die bilanzierenden Organe haben nach diesen Direktiven die Planreserven für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auf der Grundlage

- der getroffenen Entscheidungen zur Sicherung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben,
- der Ergebnisse einer prognostisch begründeten Bedarfsforschung

erzeugnispezifisch zu berechnen.

(2) Die Planreserven des Fünfjahrplanes sind in den Bilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes zu präzisieren.

(3) Verfügungsberechtigt über die Planreserven sind die Leiter der bilanzierenden Organe, soweit sich nicht der Leiter des übergeordneten Organs die Verfügung vorbehalten hat. Die Leiter der bilanzierenden Organe können den Leitern der nachgeordneten Organe bzw. den Organen des Produktionsmittelhandels die Verfügungsberechtigung übertragen.